

**Statuten
Fanclub Simone Wild
Adliswil**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fanclub Simone Wild“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt eine umfassende Förderung und Unterstützung von Simone Wild, geb. 1993, Adliswil, in ihrer Sportkarriere sowie die Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereins.

3. Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Es sollen auf freiwilliger Basis zusätzliche Gönner- und Sponsorenbeiträge erhältlich gemacht werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie werden nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung und nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages Vereinsmitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.

4.2 Personen, welche den Verein und/oder die Athletin Simone Wild über den Jahresbeitrag hinaus finanziell unterstützen, werden als Gönner bezeichnet.

4.3 Die Eltern und die Schwester von Simone sowie die Vorstandsmitglieder und die offiziellen Sponsoren gelten als Mitglieder des Vereins, sind jedoch von der statutarischen Beitragspflicht befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

6.1 Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand erfolgen.

6.2 Ein Vereinsmitglied oder Gönner kann durch einstimmigen Beschluss vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge trotz erfolgter Mahnung;
- bei grober Verletzung der Vereinsinteressen;
- bei einem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins oder der Athletin Simone Wild schadet.

Der Ausschlussentscheid kann an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Vereinsversammlung

8.1 Das oberste Organ des Vereins „Fanclub Simone Wild“ ist die Vereinsversammlung.

8.2 Sie findet jährlich statt. Die Vereinsmitglieder werden mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

8.3 Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Vereinsvorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

8.4 Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Vereinsversammlung diskutiert aber nicht abgestimmt werden.

- 8.5 Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen:
- auf Beschluss der Vereinsversammlung;
 - auf Beschluss des Vereinsvorstandes;
 - innert sechs Wochen auf ein begründetes schriftliches Begehren der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
- 8.6 Beschlüsse werden offen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.
- 8.7 Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 8.8 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vereinsvorstandes;
 - Genehmigung des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vereinsvorstandes;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes sowie der Kontrollstelle;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
 - Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vereinsvorstand eingebrachten Geschäfte;
 - Änderung der Statuten;
 - Entscheid über Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Der Vereinsvorstand

- 9.1 Der Vereinsvorstand besteht aus 4 bis 7 Personen. Es sind zumindest folgende Funktionen zu besetzen: Präsidium, Vizepräsidium, Kassier-Amt und Aktuariat.
- 9.2 Der Vereinsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 9.3 Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 9.4 Der Vereinsvorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte und ist für die zielgerichtete Erfüllung des Vereinszwecks besorgt. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann einzelne Geschäfte delegieren.
- 9.5 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 9.6 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10. Die Revisionsstelle

- 10.1 Die Vereinsversammlung wählt 1 bis 2 Rechnungsrevisoren.
- 10.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vereinsvorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.
- 10.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vereinsvorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

- 12.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 12.2 Haftung auf Fanclub-Reisen:
der Fanclub übernimmt insbesondere auch keine Haftung bei den von ihm veranstalteten Reisen zu Skisportrennen etc. Die Vereinsmitglieder sind um ausreichenden Versicherungsschutz bei solchen Anlässen selber besorgt.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- 13.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür eigens einberufene Vereinsversammlung mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

13.3 Im Fall einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer noch zu bezeichnenden jugendsportfördernden Organisation zu.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Adliwil, 2. Dezember 2016

Der Präsident



Andreas Risch

Die Aktuarin



Sandra Allemann